

Richtlinie „Propädeutikum oder/ und Studienvorbereitender Deutschkurs für studieninteressierte Geflüchtete“

Die Fachhochschule Westküste bietet seit dem Wintersemester 2016/ 17 ein Propädeutikum oder/ und einen studienvorbereitenden Deutschkurs, nachfolgend Propädeutikum genannt, für studieninteressierte Flüchtlinge an. Pro Wintersemester werden maximal 25 Teilnehmende zugelassen.

§1 Grundsätzliche Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Im Rahmen der Bewerbung zum Propädeutikum müssen Bewerberinnen und Bewerber fristgerecht das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular einreichen und nachweisen, dass sie hochschulzugangsberechtigt sind sowie mindestens über Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 *CEFR* verfügen.
- (2) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erfolgt durch auf Deutsch oder Englisch übersetzte und beglaubigte Kopien der Zeugnisunterlagen (Sekundarschulabschluss, ggf. Hochschulaufnahmeprüfung und/ oder Zeugnisunterlagen bisher besuchter Hochschulen). Die Originale der Unterlagen sind im Bedarfsfall bei persönlichem Erscheinen vorzuzeigen. Sollten Zeugnisunterlagen aus dem Herkunftsland aus fluchtbedingten Gründen nicht zugänglich sein, muss eine Plausibilitätsprüfung nach Abs. (3) durchgeführt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit Fluchthintergrund, die keine Zeugnisunterlagen aus ihrem Heimatland nachweisen können, reichen gemäß dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holsteins vom 29.06.2016, Absatz 3. Plausibilitätsprüfung (Hochschulzugang) folgende Unterlagen für eine Plausibilitätsprüfung ein:
 - a. Tabellarischer Lebenslauf mit den Angaben zur Bildungsbiografie (Zeiten, Orte, Schulen, Hochschulen) und
 - b. Abschlusszeugnis der Sekundarschulbildung und/ oder
 - c. Nachweis einer erfolgten Hochschulaufnahmeprüfung und/ oder
 - d. Studierendenausweis und/ oder
 - e. Studienbücher und/ oder
 - f. Prüfungsübersichten (Transcript of Records) und/ oder
 - g. andere Dokumente, mit denen der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland glaubhaft nachgewiesen werden kann.
- (4) Für eine Plausibilisierung muss das unter b) genannte Zeugnis im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Ist dieser Nachweis nicht vorhanden, muss mindestens eines der unter c) bis g) genannten Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Für nicht lesbare Dokumente, insbesondere Zeugnisse in nicht lateinischer Schrift, müssen zudem deutsch- oder englischsprachige Übersetzungen einer amtlich vereidigten Übersetzerin bzw. eines amtlich vereidigten Übersetzers beigefügt werden. Kann das Vorliegen einer HZB auf diesem Wege nicht

geprüft werden, kann die Studierfähigkeit durch ein Feststellungsverfahren nachgewiesen werden.

- (5) Die Fachhochschule Westküste erkennt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Propädeutikum für Flüchtlinge den TestAS und den TestAS für Flüchtlinge als Feststellungsverfahren an. Das TestAS-Ergebnis muss mindestens einen Standardwert von 95 sowohl im Kerntest als auch im Fachmodul aufweisen. Im Feststellungsverfahren wird für die Notenermittlung durch die TestAS-Prüfung eine Durchschnittsnote von „4,0“ zu Grunde gelegt, die durch das gestaffelte Bonusmodell aufgewertet werden kann, das in der Broschüre „Auswählen mit dem TestAS“ erläutert wird.
- (6) Der Nachweis der Deutschkenntnisse wird erbracht durch die Einreichung eines Sprachkursabschluss- oder Prüfungszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber mindestens über Deutschkenntnisse der Niveaustufe B1 *CEFR* verfügt. Alternativ kann das Sprachniveau durch einen Spracheinstufungstest an der FH Westküste nachgewiesen werden. Sollte ein Spracheinstufungstest im Nachrückverfahren erforderlich sein, so erfolgt bei Zutreffen aller übrigen Voraussetzungen eine bedingte Zulassung mit der Verpflichtung, die Sprachprüfung auf dem nach aktuellem Kursniveau erforderlichen Sprachlevel bis zu einer im bedingten Zulassungsbescheid genannten Frist zu bestehen.
- (7) Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber einen asylrelevanten Aufenthaltsstatus in Deutschland besitzen.

§2 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Fachhochschule Westküste gibt vor Beginn jedes Wintersemesters alle Informationen und die Bewerbungsfrist auf ihren Internetseiten bekannt.
- (2) Für eine vollständige Bewerbung müssen folgende Unterlagen beim Akademischen Auslandsamt der Fachhochschule Westküste eingereicht werden:
 - a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular,
 - b) Sekundarschulabschlusszeugnis, das im Herkunftsland zum Hochschulzugang führt, oder Plausibilitätsprüfungsergebnis (TestAS),
 - c) Zeugnis der Hochschulaufnahmeprüfung, sofern im Herkunftsland erforderlich oder Plausibilitätsprüfungsergebnis (TestAS),
 - d) ggf. Zeugnisse über bereits absolvierte Studiensemester oder Studiengänge an anderen Hochschulen oder Plausibilitätsprüfungsergebnis (TestAS).
 - e) Wenn der TestAS nicht an der Fachhochschule Westküste absolviert wurde, ist bei unvollständigen Zeugnisunterlagen ein anderer Nachweis gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 (Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können) zu erbringen, der Rückschlüsse auf tatsächlich abgeschlossene Schul- und ggf. Hochschulbesuche zulässt (z.B. Fotos der Zeugnisse, Immatrikulationsausweise, Abschlussfoto).

Auch bei dieser Form des Nachweises sind in die deutsche oder englische Sprache übersetzte und beglaubigte Kopien einzureichen.

- f) Nachweise über Deutschkenntnisse gemäß §1 (6).
- (3) Sollten mehr geeignete Bewerbungen als verfügbare Plätze eingehen, wird ein geschichtetes Auswahlverfahren nach Durchschnittsnote der HZB bzw. des TestAS-Ergebnisses, nachfolgend Zugangsnote genannt, durchgeführt.
- (4) Aus den Bewerbungen werden in einer ersten Vorauswahl drei Bewerbergruppen identifiziert:
- a) Gruppe 1: Anerkannte Flüchtlinge (höchste Priorität),
 - b) Gruppe 2: Bewerberinnen und Bewerber aus den Herkunftsländern Somalia, Eritrea, Iran, Irak und Syrien, die bisher nur einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben (aufenthaltsstatusunabhängig, mittlere Priorität),
 - c) Gruppe 3: alle anderen Bewerberinnen und Bewerber (geringe Priorität)
- (5) Innerhalb der Bewerbergruppen werden Rankings nach Zugangsnoten gebildet. Sind alle Bewerbungen aus dem Ranking von Gruppe 1 zugelassen, folgen die Bewerbungen aus dem Ranking von Gruppe 2, anschließend die Bewerbungen aus Gruppe 3.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Asylantrag in einem anderen Land der Europäischen Gemeinschaft gestellt haben und sich dort im Asylverfahren befinden, können nicht berücksichtigt werden.
- (7) Für die Einordnung in die drei Bewerbergruppen ist der Aufenthaltsstatus der Bewerberinnen und Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland am Tag des Bewerbungseingangs an der Fachhochschule Westküste maßgeblich.
- (8) Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung mehr geeignete Bewerbungen als Kursplätze vorliegen, werden Bewerber, die bereits an einem Sprachkurs für Geflüchtete erfolgreich teilgenommen haben, vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

§3 Ausschlusskriterien

- (1) Bewerbungen, die auf falschen Angaben beruhen oder nachweislich durch Fälschung oder Täuschung zusammengestellt wurden, werden mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Ebenfalls führt die nachträgliche Feststellung der Erlangung eines Kursplatzes durch Fälschung oder Täuschung zum sofortigen Ausschluss aus dem Kurs.
- (2) Die Gefährdung anderer Kursteilnehmer Studierender oder Mitarbeitender der Fachhochschule Westküste hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums führt zum Verlust des Kursplatzes.
- (3) Alle Kursteilnehmenden verpflichten sich, regelmäßig und aktiv am Unterricht teilzunehmen und der Anleitung der Lehrkräfte zu folgen.

- (4) Bei mehr als drei unentschuldigtem Fehltagen ist die FH Westküste berechtigt, die betreffenden Teilnehmenden aus dem Kurs auszuschließen.
- (5) Bei einer Anwesenheit unter 80% der Gesamtkursdauer des Kurses, die das Erreichen des Kursziels gefährdet, ist die Fachhochschule berechtigt, Teilnehmende aus dem Sprachkurs sowie von der Teilnahme an der Abschlussprüfung auszuschließen.

§4 Nachrückverfahren

Jeder Platz, der nach Unterrichtsbeginn durch Rücktritt oder Ausschluss im Propädeutikum erneut frei wird, wird der nach dem festgelegten Bewerbungsverfahren am höchsten im Ranking eingruppierten Person auf der Warteliste angeboten. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass die nachrückende Person das für den aktuellen Kursfortschritt erforderliche Mindestsprachniveau aufweist und dass der Unterrichtsfortschritt weder gestört noch gebremst wird.

Beschlossen durch den Senat der FH Westküste am 15. Januar 2020.